

Begründung

Allgemeines

Die geltende Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung wurde mit Artikel 174 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005, in Kraft getreten am 28. April 2005, bis zum 30. September 2009 befristet. Die Befristung ist daher Anlass für eine Evaluierung der Verordnung. In diese Evaluierung wurden die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. einbezogen.

Die Verordnung wird neu gefasst, weil das Inkrafttreten des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHGG NRW - vom 11. Dezember 2007 (GV. NW. S. 702, ber. 2008, S. 157), mit dem das vormalige Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), außer Kraft getreten ist, zahlreiche Anpassungen erforderlich macht.

Soweit die Veränderungen gegenüber der geltenden Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung im Folgenden nicht besonders erläutert sind, handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, die erforderlich sind aufgrund von

- Anpassungen an das o. g. Krankenhausgestaltungsgesetz (§§ 1, 2, 3, 21) sowie an die am 11. November 2008 in Kraft getretene Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (§, 21);
- Anpassungen an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (§§ 4, 7, 15).

Außerdem erfolgt eine durchgehende Nummerierung der Paragraphen und damit eine Ausfüllung bisheriger Leerparagraphen.

Im Einzelnen:

Zu § 6 Abs. 5:

Der Absatz enthält zum einen eine redaktionelle Anpassung an die in § 106 Abs. 2 GO NRW enthaltenen Begrifflichkeiten und die in § 5 Abs. 5 EigVO NRW beabsichtigte Änderung. Zum anderen wurde in Anpassung an § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW eine entsprechende Regelung zur Zuständigkeit des Krankenhausausschusses hinsichtlich

der Entscheidung über die Entlastung der Krankenhausbetriebsleitung aufgenommen.

Zu § 7 Abs. 1:

Der Neufassung liegen zum einen redaktionelle Gründe (Anpassung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, vgl. auch Allgemeiner Teil der Begründung, letzter Spiegelstrich) zugrunde.

Im Übrigen wurde der Absatz insgesamt sprachlich klarer gefasst, ohne an den bisher geregelten Zuständigkeitsregelungen inhaltliche Änderungen vorzunehmen:

Danach gilt auch weiterhin der Grundsatz, dass Bürgermeisterin oder Bürgermeister Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Krankenhauses sind. Die Zuständigkeit für bestimmte Personalentscheidungen, nämlich für die in Satz 2 der Vorschrift geregelten Fälle, kann - wie bisher auch - durch Hauptsatzung auf die Betriebsleitung übertragen werden. Damit stellt § 7 Absatz 1 mit der Möglichkeit der Übertragung von Personalbefugnissen auf die Betriebsleitung eine von der in § 73 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz GO NRW geregelten generellen Zuständigkeit des Bürgermeisters für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen abweichende gesetzliche Regelung im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GO NRW dar.

Klargestellt wird, dass von dieser Übertragungsmöglichkeit nicht solche Personalentscheidungen erfasst sind, die die Betriebsleiterinnen und -leiter unmittelbar selbst betreffen. In diesen Fällen bleibt es bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin. Ferner bleibt es bei dem Grundsatz, wonach für den Fall, dass die Hauptsatzung die o. g. Übertragung von Personalentscheidungszuständigkeiten nicht vorsieht, die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung bei diesen Personalentscheidungen regelt und der Betriebsleitung in diesen Fällen zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen ist.

Im Weiteren erfolgt durch den neuen Satz 5 eine Klarstellung. Danach wird die in § 5 Nummer 1 geregelte Entscheidungskompetenz und -zuständigkeit des Rates über die grundsätzliche Frage, welche Personen zu Mitgliedern der Betriebsleitung sowie zur Vertretung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes bestellt bzw. von diesen Funktionen abberufen werden, durch die in § 7 Abs. 1 für Personalmaßnahmen der Bediensteten des Krankenhauses geregelte Zuständigkeit, die bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw., wenn von der nach Satz 2 geregelten Möglichkeit der Übertragung

der Zuständigkeit auf die Betriebsleitung durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung Gebrauch gemacht wird, bei der Betriebsleitung liegt, nicht angetastet.

Damit wird der in § 5 Nummer 1 verankerte Grundsatz, wonach der Rat über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung sowie der Vertretung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes entscheidet, auch im Kontext der in § 7 Abs. 1 geregelten Personalentscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters bzw. der Betriebsleitung betont. Insoweit stellt § 5 Nummer 1 eine von der in § 73 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz GO NRW geregelten generellen Zuständigkeit des Bürgermeisters für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen abweichende gesetzliche Regelung im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GO NRW dar.

Zu § 9:

Durch die Streichung der bislang für das Krankenhausfinanzierungsgesetz angegebenen Fundstelle wird klargestellt, dass es sich bei der Verweisung auf dieses Gesetz um eine dynamische Verweisung handelt. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Zu § 12:

Der bisherige Absatz 2 der Vorschrift ist mit Blick auf den vorgesehenen § 9 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung (derzeitige Regelung: § 10 Abs. 3 Satz 1) verzichtbar. Danach finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Krankenhäuser die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Die vorgesehenen §§ 12 bis 15 der Verordnung treffen eigenständige Regelungen für die gemeindlichen Krankenhäuser, so dass kein Raum ist für eine Anwendung der §§ 14 Abs. 1 sowie 15 bis 17 EigVO NRW. Dies bedarf keiner gesonderten Regelung.

Zu § 13:

Die bislang in § 14 Abs. 1 Satz 4 der derzeit geltenden Verordnung getroffene Regelung, wonach die Ansätze des Erfolgsplans gegenseitig deckungsfähig sind, ist in Anpassung an § 15 EigVO NRW entbehrlich.

Zu § 15:

Zur Klarstellung wird in Absatz 2 ergänzend geregelt, dass die Angabe der tatsächlich besetzten Stellen sich auf die Stellensituation zum 30. Juni des Vorjahres bezieht. Damit wird die in § 8 Abs. 2 GemHVO NRW für den Haushalt der Gemeinde geregelte Stichtagsregelung auch für die Soll und Ist vergleichende Stellenübersicht des Krankenhauses übernommen.

Zu § 17:

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der in § 20 Abs. 1 erfolgten Streichung des bisherigen Satzes 2. Das bisher in dem bisherigen § 19 zum Ausdruck kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis wird aufgegeben. Von der Regel („vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende“) sind künftig keine Ausnahmen („eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten“) mehr möglich. Hiermit wird ein fortlaufender Informationsfluss an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und an den Krankenhausausschuss sicher gestellt.

Die Regelung beinhaltet vorrangig die Pflicht der Betriebsleitung zur Erstellung und Vorlage der Zwischenberichte an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Krankenhausausschuss. Die Sitzungen des Krankenhausausschusses sind zwar unabhängig davon zu terminieren, gleichwohl ist eine zeitnahe Befassung des Krankenhausausschusses mit den Zwischenberichten wegen der ihm gemäß § 6 obliegenden Aufgaben zweckmäßig.

Im Übrigen wurde klarstellend das Wort „Abwicklung“ (des Vermögensplans) durch das Wort „Ausführung“ (des Vermögensplans) ersetzt.

Zu § 18:

Zu Absatz 1:

Mit der Streichung der bislang angegebenen Fundstelle der Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird klargestellt, dass es sich bei der Verweisung um eine dynamische Verweisung handelt. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Zu Absatz 2:

Mit der Anfügung des Absatzes 2 sollen in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und - auch aus Gründen der Vergleichbarkeit - eindeutigeren Vorgaben für die Behandlung der Pensionslasten gemacht werden, die zu ihrer vollständigen Erfassung führen. Derzeit verfahren Kommunen unterschiedlich: einige Kommunen weisen die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für die bei ihren Krankenhäusern beschäftigten Beamten in der NKF-Bilanz ihres Kernhaushalts aus, andere bilden Rückstellungen in der Bilanz des Krankenhauses, wobei zum Teil von den Möglichkeiten des Art. 28 EGHGB für sogenannte Altfälle Gebrauch gemacht wird. Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz stellt klar, dass Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen der beim Krankenhaus beschäftigten Beamten für die Dauer der dortigen Beschäftigung in der Bilanz des Krankenhauses zu bilden sind, und zwar in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 GemHVO, was die Anwendung des Art. 28 EGHGB künftig ausschließt. Soweit im Verhältnis zwischen Gemeinde und Krankenhaus geregelt ist, dass die Gemeinde gegen entsprechende Zahlungen das Krankenhaus von allen künftigen Versorgungsverpflichtungen freistellt, entfällt der Ansatz einer Pensionsrückstellung im Krankenhaus und die Gemeinde hat die Pensionsverpflichtungen vollständig zu bilanzieren (Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz). Der Begriff „entsprechende Zahlungen“ umfasst sowohl laufende jährliche als auch einmalige Zahlungen. Einmalige Zahlungen sind nur bei Beendigung der Beschäftigung des Beamten beim Krankenhaus und bei gleichzeitiger Übernahme der Pensionslasten durch die Gemeinde möglich.

Für die Umstellung ist eine Frist eingeräumt; spätestens ab 01. Januar 2012 ist nach der neuen Regelung des Absatzes 2 zu verfahren. Die bislang nicht bilanzierten Pensionsverpflichtungen können bis zu diesem Zeitpunkt auf die Wirtschaftsjahre 2009, 2010 und 2011 verteilt werden

Damit wird gleichzeitig einer entsprechenden Änderung in der Eigenbetriebsverordnung gefolgt.

Zu § 19:

Zu Absatz 1:

Klarstellung, dass für die Aufstellung des Lageberichts § 289 HGB entsprechend gilt; vgl. auch die korrespondierende Vorschrift des § 25 Abs. 1 EigVO NRW.

Zu Absatz 5:

Auch nach der derzeitigen Regelung (bislang § 23 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung) ist der Jahresabschluss und der Lagebericht des Krankenhauses in entsprechender Anwendung des § 106 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt prüfen zu lassen. § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW bestimmt, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten ist. Mit der Regelung wird daher klargestellt, dass im Lagebericht auch zu solchen Sachverhalten Stellung genommen wird, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können. Dabei handelt es sich insbesondere um Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, die sinnvoller Weise bei der jeweiligen Erläuterung der Darstellung des Geschäftsverlaufs sowie der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage erläutert werden sollten.

Die bislang in § 21 Abs. 5 der derzeit geltenden Verordnung getroffene Regelung, wonach im Lagebericht auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sowie auf die voraussichtliche Entwicklung des Krankenhauses einzugehen ist, ist mit Blick auf die nunmehr vorgesehene Verweisung in Absatz 1 auf die entsprechende Anwendung des § 289 HGB entbehrlich.

Zu § 20:

Zu Absatz 1:

Die Änderung in Absatz 1 und die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 dienen - auch mit Blick auf den künftig zu erstellenden NKF-Gesamtabschluss - der Harmonisierung mit § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW und der korrespondierenden Regelungen in § 26 Abs. 1 - neu - EigVO NRW und § 27 Abs. 1 KUV.

Zu Absatz 3:

Die Neufassung bewirkt, dass - neben dem Jahresabschluss - auch die weiteren in der Regelung genannten Unterlagen öffentlich bekannt zu machen sind. Damit wird die Information der Öffentlichkeit verbessert und eine möglichst umfassende Transparenz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Krankenhauses erreicht. Die Neufassung orientiert sich an

§ 108 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) GO NRW, der den Inhalt und Umfang der Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss festlegt, auf den die Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform hinzuwirken hat. Sie führt auch zu einer Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen in § 26 Abs. 3 - neu - EigVO NRW und § 27 Abs. 3 - neu - KUV.

Neben der rechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungsform kann zusätzlich eine Veröffentlichung im Internet erfolgen, in deren Rahmen es sich empfiehlt, noch weitere Veröffentlichungen vorzunehmen wie beispielsweise eine Veröffentlichung des Lageberichts.

Zu § 21:

Neu aufgenommen wird der Hinweis auf die sinngemäße Geltung des § 322 des Handelsgesetzbuches für die Erteilung des Bestätigungsvermerks (vgl. insoweit auch § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen).

Die bislang in § 23 Abs. 2 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung getroffene Regelung zum Inhalt des Bestätigungsvermerks der Prüfung des Jahresabschlusses des Krankenhauses sowie zum in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung weiteren Verfahren ist entbehrlich. § 21 Satz 1 verweist auf die entsprechende Anwendung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Hierzu gehört § 106 GO NRW, auf den die Regelung im Klammerzusatz explizit verweist, aber auch die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen.

Zu § 23:

Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung. Im Übrigen wird die Geltung der Verordnung bis zum 30. September 2012 befristet.

Zur Streichung des bisherigen § 25:

Die bisherige Übergangsvorschrift ist entbehrlich geworden.